

**§ 1 Allgemeines**

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportdienstleistungen („AGB Transport-DL“) gelten für die Dienstleistungen oder Vermittlung von Dienstleistungen durch und für die ALBA Supply Chain Management GmbH („ASCM“).
- Diese AGB Transport-DL gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des §14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts. Entgegenstehende oder von diesen AGB Transport-DL abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Transportbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, ASCM hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB Transport-DL gelten auch dann, wenn die ASCM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB Transport-DL abweichender Bedingungen des Vertragspartners die an den Vertragspartner geschuldete Gegenleistung vorbehaltlos ausführt.
- Vorrangig für alle logistischen Dienstleistungen gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)“ in der jeweils aktuell, gültigen Fassung. Ergänzend gelten diese vorliegenden AGB Transport-DL der ASCM.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB Transport-DL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ASCM maßgebend. Soweit in diesen AGB Transport-DL nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Abbruch der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Auftraggeber ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner mit der Durchführung von Dienstleistungen im eigenen oder fremden Interesse beauftragt.
- Auftragnehmer ist die Vertragspartei, die mit der Durchführung Dienstleistungen beauftragt wird.
- Die ASCM tritt sowohl als Auftraggeber, als auch als Auftragnehmer auf.

**§ 2 Sonstige Leistungen der ASCM**

- Notifizierungen  
Dienstleistungsverträge der ASCM für Notifizierungen fallen unter diese AGB Transport-DL und beruhen auf einem Angebot der ASCM.
- Für alle weiteren, nichtlogistischen Dienstleistungen der ASCM gelten ebenfalls diese AGB Transport-DL.

**§ 3 Vertragsabschluss / Preise**

- Angebote der ASCM sind bezüglich des Preises freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- Angebote des Auftragnehmers/Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch die ASCM als angenommen.
- Die in der Beauftragung bzw. im Vertrag ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für den Transport zwischen Be- und Entladeort.
- Die zwischen der ASCM und dem Auftragnehmer/Auftraggeber geltenden Preise gelten als vereinbart, sofern die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten im Wesentlichen unverändert bleiben.

**§ 4 Zahlungsbedingungen**

- Leistungen, für die ASCM ein Entgelt vom Auftraggeber erhält:
  - Sofern die ASCM für die vertragsgegenständliche Transportleistung vom Vertragspartner ein Entgelt erhält, verstehen sich die Preise der ASCM als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
  - Rechnungen der ASCM sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
  - Ab der zweiten Mahnung ist die ASCM berechtigt, Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung zu erheben.
  - Ist mit der ASCM ein Skonto vereinbart, so ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der ASCM durch den Vertragspartner beglichen sind.
- Leistungen, für die ASCM ein Entgelt an den Auftragnehmer zahlt:
  - Sofern die ASCM für die vertragsgegenständliche Transportleistung an den Auftragnehmer ein Entgelt zahlt, verstehen sich die in den Beauftragungen der ASCM ausgewiesenen Preise als Netto-Preise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
  - Soweit nicht anders vereinbart, zahlt die ASCM die Rechnungen des Auftragnehmers nach Wahl der ASCM innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei der ASCM bzw. beim Auftragnehmer eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die ASCM aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf der Grundlage des Ausgangsgewichts an der Ladestelle. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
- Die Rechnung bzw. Gutschrift muss die Transportnummer der ASCM enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.

- Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzbesteuerung und zur Ausstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften sind zu beachten. Auf Anfrage sind der ASCM Nachweise bzw. Erklärungen zur Unternehmereigenschaft des Auftraggebers vorzulegen und jährlich zu erneuern. Der Auftraggeber stellt der ASCM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen die ASCM erhoben werden. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers als vertragsgemäß.

**§ 5 Datenschutz & Antikorruption**

- Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die ASCM zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung, sowie bei Barzahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zu ergreifen. Insbesondere trifft der Vertragspartner in seinem Unternehmen angemessene Vorkehrungen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen und eigene Standards zu vermeiden.

**§ 6 Transportbedingungen**

- Spezielle Anforderungen bei Altpapiertransporten:  
Die LKW müssen eine seitliche Durchladehöhe von mindestens 2,60m haben. Sollte eine Ballenmarkierung gemäß der Angabe im Transportauftrag vorgeschrieben sein, ist diese mittels einer Spraydose durchzuführen. Die Buchstabenhöhe muss mindestens 15cm betragen.
- Spezielle Anforderungen für LVP (Leichtverpackungen)-Transporte:  
Der Transport muss entweder mit Schubbodenfahrzeugen (Walking Floor) mit einem Volumen von mindestens 80cbm oder mit 2 Abrollcontainern von min. 40cbm je Abrollcontainer erfolgen.

**§ 7 Rechte und Pflichten der ASCM**

- Die ASCM ist nicht verpflichtet, die durch den Auftraggeber/ Auftragnehmer gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- Die ASCM darf einen Auftrag ablehnen, wenn die ASCM z.B. für das Gefahrgut kein Angebot unterbreiten kann und/oder keine Genehmigungen der betreffenden Staaten vorliegen oder andere wichtige Faktoren, die dem Auftraggeber mitzuteilen sind, entgegenstehen.
- Die ASCM darf die Transportaufträge weiter vermitteln oder im Selbsteintritt durchführen.
- Die ASCM ist berechtigt, für die zollamtliche Abwicklung neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung zu berechnen.
- Die ASCM ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern wahlweise Zahlung in deren Landeswährung oder in deutscher Währung zu verlangen.

**§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

- Die ASCM haftet nach den gesetzlichen Vorschriften
  - für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch die ASCM, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen,
  - bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die ASCM den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
- Im Übrigen haftet die ASCM im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses § 8 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.
- Eine weitergehende Haftung von der ASCM auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von der ASCM.
- Der Auftraggeber stellt die ASCM von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der von dem Auftragnehmer erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.
- Fährt die ASCM im Selbsteintritt im europäischen Straßenverkehr, haftet sie gemäß ADSp (Allgemeine Deutsche Speditionsbedingungen).
- International haftet die ASCM nicht für unerwartete Änderungen gesetzlicher Ein- und/oder Ausführbedingungen.
- Bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gesetze und Verordnungen zu beachten und die entsprechenden Informationen, auch über landesspezifische Regelungen, und Dokumente der ASCM zur Verfügung zu stellen. Schäden, die der ASCM aus mangelhafter Information oder aus Nichtbeachtung rechtlicher Grundlagen entstehen, werden an den Auftraggeber weiterbelastet.
- Die ASCM haftet nicht für Schäden, die durch die falsche Deklaration des Materials durch den Auftraggeber entstehen.

**§ 9 Haftungsbegrenzung Sonstige Leistungen der ASCM**

1. Der Dienstleister ASCM haftet bei Notifizierungen nicht für:
  - a) die Richtigkeit der ihr vorgelegten Informationen und Unterlagen,
  - b) die Erteilung der Genehmigungen und die Bearbeitungsdauer durch die Behörden und
  - c) die Bearbeitungsdauer durch andere Notifizierungspartner.
- d) Wird eine Notifizierung nicht genehmigt oder vom Notifizierer vorher abgesagt, sind die Kosten der Dienstleistung vom Auftraggeber dennoch zu entrichten.
2. Für alle sonstigen Dienstleistungen der ASCM wird eine weitergehende Haftung der Parteien auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

**§ 10 Kündigung / Rücktritt**

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend vor, wenn:
  - a) eine für die Durchführung dieses Vertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen ist, denen eine der Parteien nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann
  - b) die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird,
  - c) über das Vermögen einer Partei die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht
  - d) eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen (z.B. durch Nichtzahlung, mangelhafte Lieferung etc.) nachhaltig verletzt und auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt.
2. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Auftraggebers beruht, ist die ASCM zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.
3. Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines von ihm direkt oder indirekt beauftragten Nachunternehmers oder Verleihers gegen die Verpflichtungen des AEntG (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes) ist die ASCM berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer etwaig vereinbarten Vertragsstrafe nach vorheriger Abmahnung und einer Fristsetzung von mindestens 1 Woche zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des Vertragspartners durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des Auftragnehmers/Auftraggebers auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden in diesem Fall auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

**§ 11 Höhere Gewalt**

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der ASCM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Transportverzögerungen, Maschinenbruch und sonstige von ASCM nicht zu vertretende Umstände, auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterlieferanten der ASCM eintreten – hat die ASCM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen die ASCM nach freiem Ermessen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die vorstehend bezeichneten Umstände kann die ASCM sich nur dann berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich von diesen Umständen unterrichtet hat.
2. Wenn die Behinderung i. S. d. Abs. 1 länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird die ASCM von ihrer Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

**§ 12 Rechtsnachfolge / Kontrollwechsel / Subunternehmer**

1. Die ASCM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf der jeweiligen Vereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers/Auftraggebers an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der ALBA Group plc & Co. KG (die „ALBA Group-Unternehmen“) zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb handelt.
2. Sollten die Geschäftsanteile einer Partei mehrheitlich an einen Dritten übertragen werden, so ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, sofern es sich bei dem Dritten um einen Wettbewerber der kündigenden Partei handelt. ALBA Group-Unternehmen und mit dem Vertragspartner im Sinne der §§15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine „Dritten“ im Sinne dieser Regelung.
3. Die ASCM ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen oder dazu notwendige Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen. Dies gilt jedoch nicht bei LVP-Transporten, für die individuelle vertragliche Regelungen getroffen wurden. Verweise in diesen AGB Transport-DL auf die ASCM beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.

**§ 13 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

1. Der Auftragnehmer/Auftraggeber stellt sicher, dass er, seine Mitarbeiter und Subunternehmer sämtliche gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen, insbesondere zu Lenk- und Ruhezeiten sowie das gesetzlich maximal zulässige Gesamtgewicht, einhalten.
2. Der Auftragnehmer/Auftraggeber versichert, über sämtliche für die Erbringung der beauftragten Transportdienstleistung erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, insbesondere nach §§3 GüKG oder eine gleichwertige Berechtigung gemäß §6 GüKG (z.B. Eurolizenz, Drittstaatengenehmigung, CEMT-Genehmigung und Schweizerische Lizenz) zu verfügen. Ferner sollte der Auftragnehmer/Auftraggeber, sofern erforderlich als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein und über eine Genehmigung für die Verbringung von Abfall verfügen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen.
3. Der Auftragnehmer/Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der ASCM, die Vorschriften des AEntG einzuhalten, insbesondere seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zu bezahlen. Im Falle der Weitervergabe der Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der Vertragspartner auch seine Nachunternehmer und Verleiher zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG verpflichten. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der Vertragspartner, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen.
4. Der Auftragnehmer/Auftraggeber verpflichtet sich zur Beachtung der gesetzlichen, auch nationalen Vorschriften der einzelnen Länder bei Transportaufträgen und den ggf. damit erforderlichen Lizenzen im grenzüberschreitenden Verkehr.
5. Sofern der Auftragnehmer/Auftraggeber Leistungen schuldet, deren Erfüllung abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt (z.B. Beförderung), ist der Auftragnehmer/Auftraggeber verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, des dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerks und der Landesabfallgesetze sowie etwaige behördlichen Anordnungen einzuhalten.

**§ 14 Freistellungsverpflichtung**

1. Der Auftragnehmer/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des AEntG und der ASCM auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
2. Der Vertragspartner stellt die ASCM von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Vorschriften des AEntG (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes) gegen die ASCM aus der Bürgenhaftung gemäß §14 AEntG geltend gemacht werden. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den Vertragspartner eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder eines vom Vertragspartner oder einem Nachunternehmer des Vertragspartners beauftragten Verleihers die ASCM nach §14 AEntG in Anspruch nehmen sollten.

**§ 15 Geheimhaltung**

1. Der Auftragnehmer/Auftraggeber ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen der ASCM und dem Auftragnehmer/Auftraggeber bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern eine Partei aufgrund von Rechtsvorschriften, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder einer Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer/Auftraggeber darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ASCM mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

**§ 16 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**

1. Der Auftragnehmer/Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ASCM berechtigt, seine Forderungen gegenüber der ASCM abzutreten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ASCM in gesetzlichem Umfang zu.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer/Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ASCM schriftlich anerkannt ist.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Transport-DL nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AGB Transport-DL im Übrigen.
2. Änderungen dieser AGB Transport-DL werden dem Auftragnehmer/Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Auftragnehmer/Auftraggeber den geänderten AGB Transport-DL nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Auftragnehmer/Auftraggeber wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AGB Transport-DL fort.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist der Geschäftssitz der ASCM (Velten).